

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47	DIENSTAG, DEN 22. SEPTEMBER	2020
Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 2020	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung . . . 2126-15	477
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 22. September 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), wird verordnet:

Einzigter Paragraph

§ 9 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 8. September 2020 (HmbGVBl. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auf Antrag kann in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere bei Sportveranstaltungen, abweichend von den Absätzen 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 durch die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl genehmigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Veranstaltung findet an einem Veranstaltungsort mit festen Sitz- oder Stehplätzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt; ein fester Stehplatz ist eine markierte Bodenfläche, die einer Person zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen ist,
2. der Veranstaltungsort befindet sich unter freiem Himmel oder verfügt über eine geöffnete Dachkonstruktion; Sportveranstaltungen sind im Rahmen eines bis zum 31. Oktober 2020 befristeten Probebetriebs auch in geschlossenen Hallen zulässig, wenn diese über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhal-

tung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden,

3. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
4. die Veranstalterin oder der Veranstalter legt ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 vor, in dem insbesondere die Anordnung der Sitz- oder Stehplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen dargelegt werden; bei Sportveranstaltungen der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga ist hierbei das Hygienekonzept der Deutschen Fußball Liga GmbH zu berücksichtigen; bei anderen Sportveranstaltungen sind die Hygienekonzepte der Mitgliederverbände der Interessengemeinschaft Teamsport Deutschland sowie der zugehörigen Ligen und der zuständigen Sportfachverbände oder vergleichbare Konzepte zu berücksichtigen,
5. die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 erforderliche Kontaktdatenerhebung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird dadurch gewährleistet,

dass Eintrittskarten nur personengebunden im Vorverkauf vertrieben werden; bei Sportveranstaltungen dürfen Eintrittskarten nicht über die natürliche oder juristische Person vertrieben werden, der die Gastmannschaft angehört oder die diese geschäftsmäßig vertritt,

6. die Veranstaltung ist unter Berücksichtigung des Schutzkonzeptes nach Nummer 4 unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar,
7. im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung ist nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in der Freien und Hansestadt Hamburg in den letzten 7 Tagen nicht höher oder gleich 35 oder das Infektionsgeschehen ist trotz einer höheren Inzidenz klar eingrenzbare.

Der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke am Veranstaltungsort und in seiner unmittelbaren Umgebung sind untersagt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern. Die zuständige Behörde bestimmt in der Genehmigung nach Satz 1 die zulässige Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; diese beträgt höchstens 20 vom Hundert der vorhandenen Platzkapazität des Veranstaltungsorts. Bei der Bestimmung der zulässigen Teilnehmerzahl sind die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote des Veranstaltungsorts sowie die Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs der Umgebung sowie vorhandener Stellplatzanlagen für Personenkraftwagen zu berücksichtigen.

Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze, Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie in Abhängigkeit der Bedingungen des Veranstaltungsortes Bestimmungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Veranstaltung festgesetzt werden; § 8 gilt in diesem Fall entsprechend. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, insbesondere wenn nach der Erteilung der Genehmigung die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in der Freien und Hansestadt in den letzten 7 Tagen höher oder gleich 35 ist und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbare ist. Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei Sportveranstaltungen ist im Genehmigungsverfahren ferner die für Sport zuständige Behörde zu beteiligen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Vorgaben von Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 und Absatz 2 Satz 2 einzuhalten sind.“

2. Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Genehmigungen, die durch die zuständige Behörde auf der Grundlage von Absatz 7 in der am 22. September 2020 geltenden Fassung erteilt worden sind, bleiben unberührt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. September 2020.